

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Ausschuss für Wirtschaft und Währung*

**2008/2237(INI)**

17.10.2008

## **ENTWURF EINER STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zum „Small Business Act“  
(2008/2237(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Gunnar Hökmark

(\* ) Assoziierter Ausschuss – Artikel 47 der Geschäftsordnung

PA\_NonLeg

## VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. unterstreicht, dass das Prinzip „Vorfahrt für KMU“ auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene nur umgesetzt werden kann, wenn die Regeln des Binnenmarkts und die Dienstleistungsrichtlinie<sup>1</sup> einheitlich angewandt werden und die Kommission nach der Umsetzung auch wirklich dafür sorgt, dass in Übereinstimmung mit diesen Regeln und entsprechend der Forderung nach einer Sektoruntersuchung in Bezug auf die europaweite Schaffung lauterer und offener Wettbewerbsbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) alle Hindernisse aus dem Weg geräumt werden;
2. ruft zu einem verstärkten Engagement für die Verwirklichung der gegenseitigen Anerkennung auf, um grenzüberschreitende Tätigkeiten von KMU zu erleichtern;
3. fordert, dass KMU ein besserer Zugang zum öffentlichen Beschaffungswesen gewährt wird und Dienstleistungen von allgemeinem Interesse nach Möglichkeit öffentlich ausgeschrieben werden;
4. betont die Bedeutung eines Statuts der Europäischen Privatgesellschaft;
5. weist nachdrücklich darauf hin, dass dynamische Finanzmärkte die Grundvoraussetzung für die Finanzierung von KMU bilden und betont, dass die europäischen Risikokapitalmärkte entsprechend geöffnet werden müssen, um bei Risikokapital, Mezzanine-Finanzierungen und Mikrokrediten mehr Liquidität und bessere Zugangsmöglichkeiten zu schaffen;
6. vertritt die Auffassung, dass KMU und die Bereitstellung von Dienstleistungen durch KMU im Binnenmarkt durch etwaige neue Rechtsvorschriften, beispielsweise im Bereich Zahlungen, Urheberrecht, Unternehmensrecht oder staatliche Beihilfen (wie die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung<sup>2</sup>), nicht benachteiligt sondern vielmehr begünstigt werden sollten;
7. vertritt die Ansicht, dass Rechtsvorschriften über KMU das Wachstum von KMU begünstigen müssen und deren Potenzial, bei der Weiterentwicklung der europäischen Wirtschaft die Führung zu übernehmen, nicht wesentlich beschneiden dürfen.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3.